

Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Landesschiedsstelle nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

vom

Aufgrund des § 111b Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1 Errichtung

In der Freien Hansestadt Bremen wird eine Landesschiedsstelle nach § 111b Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch errichtet.

§ 2 Zusammensetzung der Landesschiedsstelle

(1) Die Landesschiedsstelle besteht aus einer unparteiischen Vorsitzenden oder einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie aus jeweils vier Vertreterinnen oder Vertretern

1. der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen (Krankenkassen),
2. der für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Landesebene maßgeblichen Verbände sowie des Müttergenesungswerkes und der Verbände, die gleichartige Einrichtungen oder für Vater-Kind-Maßnahmen geeignete Einrichtungen vertreten, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (stationäre Leistungserbringer), und
3. der für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Landesebene maßgeblichen Verbände (ambulante Leistungserbringer).

(2) Die oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder haben je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Alle übrigen Mitglieder haben je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; sie werden von der Organisation bestellt, die die Vertreterin oder den Vertreter bestellt.

(3) In der Geschäftsordnung nach § 16 Absatz 1 kann die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gleichmäßig auf jeweils bis zu 2 Personen verringert werden; Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz gilt nicht.

(4) Die oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Bereich der Krankenkassen oder der Leistungserbringer tätig sein. Sie dürfen darüber hinaus nicht Mitarbeiter des Senators für Gesundheit, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen oder der Senatorin für Finanzen sein.

(5) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben.

§ 3 Bestellung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende, die weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Krankenkassen und den

Leistungserbringern gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, werden sie von der zuständigen Landesbehörde bestellt.

(2) Die oder der Vorsitzende, die weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter treten ihr Amt an, sobald sie sich gegenüber den beteiligten Organisationen nach Absatz 1 zur Amtsübernahme bereit erklärt haben. Im Falle der Bestellung nach Absatz 1 Satz 2 ist die Erklärung gegenüber der zuständigen Landesbehörde abzugeben.

(3) Die übrigen Mitglieder werden jeweils von den sie entsendenden Organisationen benannt.

(4) Die Bestellung der oder des Vorsitzenden, der weiteren unparteiischen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Benennung der übrigen Mitglieder der Landesschiedsstelle und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist der Geschäftsstelle sowie der zuständigen Landesbehörde bekannt zu geben.

§ 4 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Landesschiedsstelle und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt vier Jahre.

(2) Die Amtsdauer eines während der Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieds oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.

(3) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung oder Benennung der nachfolgenden Mitglieder im Amt. Wiederbestellung und Wiederbenennung sind möglich.

§ 5 Abberufung und Niederlegung

(1) Die oder der Vorsitzende, die weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können aus wichtigem Grund von den Krankenkassen und den Leistungserbringern gemeinsam abberufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die zuständige Landesbehörde; sie hat zuvor die Betroffene oder den Betroffenen sowie die Krankenkassen und die Leistungserbringer zu hören.

(2) Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können von den Organisationen, die sie benannt haben, abberufen werden. Die Abberufung ist unter gleichzeitiger Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Geschäftsstelle sowie der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.

(3) Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären; sie wird mit Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle wirksam. Die Geschäftsstelle hat die oder den Vorsitzenden, die weiteren unparteiischen Mitglieder, die Krankenkassen und die Leistungserbringer sowie die zuständige Landesbehörde zu benachrichtigen.

§ 6 Amtsführung und Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen; im Verhinderungsfall haben sie ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

(2) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu wahren. Dies gilt über das Ende ihrer Amtsdauer hinaus.

(3) Die zuständige Landesbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen der Landesschiedsstelle teilzunehmen; ein Stimmrecht kommt ihr nicht zu.

§ 7 Geschäftsordnung, Geschäftsstelle

(1) Die Landesschiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Kommt eine Geschäftsordnung nicht zustande, kann die zuständige Landesbehörde sie erlassen.

(2) Die Geschäfte der Landesschiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt. Sie ist bei einer der die Landesschiedsstelle tragenden Organisationen anzusiedeln; das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach Absatz 1. Die Geschäftsstelle unterliegt den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden der Landesschiedsstelle.

§ 8 Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Das Schiedsverfahren beginnt, sobald der schriftlich gestellte Antrag eines Vertragspartners bei der Geschäftsstelle eingeht.

(2) Der Antrag ist zu begründen und das zusammenfassende Ergebnis der bisherigen Vertragsverhandlung darzulegen.

(3) Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, während des Schiedsverfahrens die Verhandlungen fortzusetzen.

§ 9 Verfahren

(1) Die Landesschiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden lädt die Geschäftsstelle die übrigen Mitglieder der Landesschiedsstelle und die Vertragsparteien zu den Sitzungen ein und unterrichtet die zuständige Landesbehörde. Der Einladung sind die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach § 8 Absatz 2 eingereichten Unterlagen beizufügen.

(3) Die Landesschiedsstelle kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Vertragsparteien vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zu den mit der Einladung versandten Unterlagen Stellung nehmen und auf eine mündliche Verhandlung verzichten oder wenn in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.

(4) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Vertragsparteien.

(5) Die Landesschiedsstelle kann Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige anhören.

(6) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den übrigen Verfahrensbeteiligten zuzustellen ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) In Angelegenheiten des § 111 Absatz 5 und des § 111a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch berät die Landesschiedsstelle unter Mitwirkung der von den Leistungserbringern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 benannten Mitglieder.

(2) In Angelegenheiten des § 111c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch berät die Landesschiedsstelle unter Mitwirkung der von den Leistungserbringern nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 benannten Mitglieder.

(3) Über organisatorische Angelegenheiten der Landesschiedsstelle einschließlich der Geschäftsordnung nach § 16 Absatz 1 berät und beschließt die Landesschiedsstelle in der vollständigen Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, den weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie den von den Vertragsparteien nach § 2 Absatz 1 benannten Mitgliedern. Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 benannten Mitglieder vereinen dabei zusammen ebenso viele Stimmen auf sich wie Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 anwesend sind und umgekehrt.

(4) Die Landesschiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle nach den Absätzen 1 bis 3 zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Mitglieder oder ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung auch dann entschieden werden kann, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sind. In der Einladung zur nächsten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(5) Beschlüsse der Landesschiedsstelle bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Ergibt sich im Falle der Abstimmung nach Absatz 4 Satz 2 keine Mehrheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 11 Entscheidungen der Landesschiedsstelle

(1) Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung den Vertragspartnern zuzustellen.

(2) Die Klage gegen die Entscheidung der Landesschiedsstelle ist gegen die Landesschiedsstelle zu richten. Die Landesschiedsstelle wird gerichtlich durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ihren oder seinen Stellvertreter oder ihre oder seine Stellvertreterin, vertreten.

§ 12 Gebühren- und Entschädigungsordnung, Kostenpflicht

(1) Die die Landesschiedsstelle tragenden Organisationen beschließen eine Gebühren- und Entschädigungsordnung, die der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde bedarf. Sie kann entweder eine Höchstgebühr oder in Abhängigkeit von der Art der Erledigung des Schiedsverfahrens unterschiedliche Gebühren vorsehen.

(2) Für die Erledigung eines Schiedsverfahrens wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Landesschiedsstelle setzt die zu erhebende Gebühr nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles auf der Grundlage der Gebühren- und Entschädigungsordnung gemäß Absatz 1 schriftlich fest. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung fällig.

(4) Die Vertragsparteien tragen die Gebühr je zur Hälfte. Die Organisationen auf Seiten der Krankenkassen und der Leistungserbringer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 13 Entschädigung für Zeugen und Sachverständige

Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, die auf Beschluss der Landesschiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt.

§ 14 Entschädigung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Landesschiedsstelle erhalten Reisekosten nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die bremischen Beamten von der Geschäftsstelle.

(2) Die oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Landesschiedsstelle erhalten für die notwendigen Auslagen und für Zeitaufwand von der Geschäftsstelle einen Pauschbetrag nach der Gebühren- und Entschädigungsordnung gemäß § 12 Absatz 1.

(3) Die übrigen Mitglieder der Landesschiedsstelle haben gegen die sie entsendende Stelle einen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, notwendigen Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitaufwand nach den für die Mitglieder der Organe der entsendenden Stelle geltenden Grundsätzen.

§ 15 Kostentragung

(1) Die Geschäftsstelle ermittelt jährlich die Kosten für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die weiteren unparteiischen Mitglieder, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige sowie die Sach- und Personalkosten der Geschäftsstelle. Soweit diese Kosten nicht durch Gebühren gedeckt werden, tragen die Krankenkassen und die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Leistungserbringer sie zu jeweils einem Drittel; § 12 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Geschäftsstelle hat den Krankenkassen und den Leistungserbringern die entstandenen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 16 Zuständige Behörde

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 111b Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 und des § 114 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie dieser Verordnung ist der Senator für Gesundheit.

§ 17 Übergangsvorschrift

Die erste Amtsperiode der Landesschiedsstelle endet, unbeachtlich ihrer Errichtung, mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Landesschiedsstelle nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

I. Allgemeine Begründung

Die Krankenkassen dürfen medizinische Leistungen zur Vorsorge und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nur in oder durch Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen erbringen lassen, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. Das gilt nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für stationäre Maßnahmen einschließlich der Anschlussheilbehandlung, nach § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für stationäre Maßnahmen zur Vorsorge oder Rehabilitation für Mütter und Väter und nach § 111c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für ambulante Leistungen zur Rehabilitation.

Die Vergütungen für die zu erbringenden Leistungen werden zwischen den Krankenkassen und den Trägern der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vereinbart. Kommen Vergütungsvereinbarungen nicht zustande, können die Vertragsparteien ein Schiedsverfahren einleiten, das vor der nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eingerichteten Landesschiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen geführt wird.

Die Landesschiedsstelle besteht aus einem unparteiischen Vorsitz mit der Befähigung zum Richteramt, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie Vertreterinnen oder Vertretern der Krankenkassen und der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

In organisatorischen Angelegenheiten berät und beschließt die Landesschiedsstelle in vollständiger Besetzung, d. h. auf Seiten der Leistungserbringer mit den Vertreterinnen oder Vertretern sowohl der ambulanten als auch der stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in Schiedsverfahren zur Vergütung lediglich mit den Vertreterinnen oder Vertretern aus dem jeweils betroffenen ambulanten oder stationären Bereich.

II. Einzelbegründung

Zu § 1:

Nach § 111b SGB V haben die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und die für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Landesebene maßgeblichen Verbände miteinander für jedes Land eine Schiedsstelle einzurichten, die über die ihr nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten entscheidet.

Die Landesregierungen werden in § 111b Abs. 5 Satz 1 SGB V ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen.

Von dieser Ermächtigung wird durch § 1 Gebrauch gemacht.

Zu § 2:

In Absatz 1 ist – in Konkretisierung der in § 111b Absatz 2 SGB V vorgegebenen Grundsätze – die Zusammensetzung der Schiedsstelle geregelt.

Mitglieder der Schiedsstelle sind neben dem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern jeweils vier Mitglieder, die von den Vertragsparteien benannt werden.

Als Vertragsparteien auf Seiten der Krankenkassen gelten die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen. Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Vertragsparteien gibt den im Land Bremen maßgeblich vertretenen Kassenarten die Möglichkeit, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.

Auf Seiten der Leistungserbringer gelten als Vertragspartner einerseits die auf Landesebene organisierten Verbände der stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, andererseits die auf Landesebene organisierten Verbände der ambulanten Rehabilitationseinrichtungen. Das Müttergenesungswerk und andere Verbände, die gleichartige Einrichtungen oder Einrichtungen für Vater-Kind-Maßnahmen vertreten, werden den Verbänden der stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zugeordnet.

Absatz 2 regelt die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die jeweils für die Mitglieder der Schiedsstelle zu benennen sind. Damit wird – auch angesichts der Vorgaben über die Beschlussfähigkeit - weitestgehend gewährleistet, dass die Schiedsstelle jederzeit beratungs- und beschlussfähig ist.

Den die Landesschiedsstelle tragenden Organisationen wird in Absatz 3 die Möglichkeit eingeräumt, in der Geschäftsordnung die Zahl der Vertreter auf bis zu 2 zu verringern. Die Verringerung kann nur für alle drei Fraktionen in jeweils gleichem Umfang vorgenommen werden. Sie bietet den Vertragsparteien die Gelegenheit, die Größe der Landesschiedsstelle dem Bedarf anzupassen. In diesem Fall gilt die Verringerung für die Besetzung der Landesschiedsstelle insgesamt, nicht nur für die Sitzungen im Rahmen von Schiedsverfahren. Die Regelung des Absatz 2 Satz 2, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der Organisation bestellt werden, die auch den Vertreter bestellt hat, gilt im Fall einer Reduzierung der Zahl der Vertreter nicht, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass einzelne Organisationen von der Beteiligung an der Landesschiedsstelle ausgeschlossen werden.

Die Absätze 4 und 5 legen die Bedingungen fest, welche die drei unparteiischen Mitglieder erfüllen müssen. Zur Wahrung der Neutralität dürfen sie weder im Bereich der Krankenkassen noch der Leistungserbringer tätig sein. Eine Tätigkeit beim Senator für Gesundheit ist wegen der dort angesiedelten Aufsichtstätigkeit ausgeschlossen. Da die durch die Schiedsstelle beschlossenen Vergütungen Wirkung auch in den Bereichen Sozialhilfe und Beihilfe entfalten können, ist eine Tätigkeit bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und bei der Senatorin für Finanzen ebenfalls ausgeschlossen.

Die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst soll die Befähigung zu einer ordnungsgemäßen Verhandlungsführung gewährleisten.

Zu § 3:

Absatz 1 legt fest, dass die Bestellung der unparteiischen Mitglieder durch die Vertragsparteien gemeinsam erfolgt, im Falle der Nichteinigung durch die zuständige Landesbehörde. Seitens der Leistungserbringer sind die Organisationen aus dem ambulanten wie dem stationären Bereich beteiligt. Eine Nichteinigung liegt insbesondere vor,

wenn mindestens eine beteiligte Organisation dies ausdrücklich erklärt, wenn binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder nach Beginn einer neuen Amtsperiode keine Vorschläge für die Besetzung des Amtes des Vorsitzenden oder eines unparteiischen Mitglieds vorliegen oder wenn die beteiligten Organisationen für die Besetzung eines Amtes unterschiedliche Vorschläge unterbreiten und nicht binnen eines Monats nach Vorlage des ersten Vorschlags eine Einigung erzielt wird.

Absatz 2 legt den Zeitpunkt des Amtsantritts der unparteiischen Mitglieder fest. Adressaten der Erklärung, das Amt anzunehmen, sind jeweils die Organisationen, die die Bestellung ausgesprochen haben, also entweder die die Landesschiedsstelle tragenden Organisationen oder die zuständige Landesbehörde.

Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Krankenkassen und den Leistungserbringern aus dem ambulanten wie stationären Bereich benannt. Sind mehr Organisationen beteiligt, als der jeweiligen Gruppe der Vertragsparteien Mitglieder zustehen, haben sich die jeweiligen Organisationen hinsichtlich der Benennung der Mitglieder, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu einigen.

Nach Absatz 4 sind sämtliche Mitglieder der Schiedsstelle sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Geschäftsstelle und der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Zu § 4:

Die Amtsdauer der Mitglieder wird in Absatz 1 auf vier Jahre festgesetzt.

Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass im Laufe einer Amtsperiode ein Mitglied neu hinzukommt.

Absatz 3 sorgt für eine kontinuierliche Besetzung der Schiedsstelle für den Fall, dass die Benennung der Mitglieder für die neue Amtsperiode erst nach deren Beginn erfolgt.

Zu § 5:

Absatz 1 regelt das Verfahren für die Abberufung der unparteiischen Mitglieder und ihrer Stellvertreter. Die Abberufung erfolgt – analog zur Bestellung – entweder gemeinsam durch alle die Landesschiedsstelle tragenden Organisationen oder – auf Antrag einer Organisation und nach Anhörung des Betroffenen und der übrigen beteiligten Organisationen – durch die zuständige Landesbehörde.

Absatz 2 trifft Regelungen über die Abberufung der übrigen Mitglieder durch die sie entsendenden Organisationen. Die Forderung einer gleichzeitigen Benennung eines Nachfolgers stellt die vollzählige Besetzung der Schiedsstelle sicher.

In Absatz 3 wird das Verfahren der Niederlegung des Amtes geregelt. Da eine Niederlegung des Amtes nur aus einem wichtigen (persönlichen oder beruflichen) Grund erfolgen wird, ist es gerechtfertigt, sie sofort wirksam werden zu lassen. Eine unverzügliche Benennung eines Nachfolgers durch die entsendende Organisation wird erwartet. Für die Übergangszeit stehen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Zu § 6:

Für die Mitglieder der Schiedsstelle besteht die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Verschwiegenheit. Da auch die von den Organisationen der Vertragsparteien benannten Mitglieder an Weisungen nicht gebunden sind (§ 111b Abs. 3 Satz 2 SGB V), besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber den entsendenden Organisationen.

Das Recht der zuständigen Landesbehörde zur Teilnahme an den Sitzungen ist Ausfluss ihrer Aufsichtsführung über die Landesschiedsstelle, die sich nicht nur auf die Führung der Geschäfte der Landesschiedsstelle durch die Geschäftsstelle erstreckt.

Zu § 7:

Die Geschäftsordnung gibt sich die Schiedsstelle selbst (Absatz 1). Eine Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde ist vorgesehen.

Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, über deren Ansiedlung sich die die Landesschiedsstelle tragenden Organisationen zu verständigen haben. Der Vorsitzende der Landesschiedsstelle erteilt die fachlichen Weisungen.

Zu § 8:

Die Vorschrift regelt den Beginn des Schiedsverfahrens sowie die Anforderungen an den Antrag.

Zu § 9:

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Schiedsstelle aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung entscheidet.

Art und Umfang der Einladung zur mündlichen Verhandlung ergibt sich aus Absatz 2. Die Unterrichtung der zuständigen Landesbehörde ist Ausfluss ihrer Aufsichtstätigkeit.

Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Schiedsstelle ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist danach zulässig, wenn die Vertragsparteien zu dem Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens und zu den dem Antrag beigefügten sonstigen Unterlagen Stellung nehmen und in ihrer Stellungnahme auf eine mündliche Verhandlung verzichten. Der Vorsitzende soll in diesem Fall die Vertragspartner durch die Geschäftsstelle darüber unterrichten, dass die Entscheidung nach Aktenlage getroffen wird.

Darüber hinaus kann eine Entscheidung auch dann in Abwesenheit der Vertragsparteien getroffen werden, wenn in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. So soll verhindert werden, dass ein einseitiger Boykott die Entscheidung verzögern kann.

Nach Absatz 4 erfolgen Beratung und Beschlussfassung in Abwesenheit der Vertragspartner.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige zu hören.

Absatz 6 sieht das Erstellen einer Niederschrift über die Sitzung vor.

Zu § 10:

Die Schiedsstelle ist als gemeinsame Schiedsstelle für den ambulanten und den stationären Vorsorge- und Rehabilitationsbereich eingerichtet. Daher bestimmen Absatz 1 und Absatz 2, dass in Angelegenheiten der Leistungsvergütung seitens der Leistungserbringer jeweils nur die von den betroffenen Organisationen entsandten Mitglieder an Beratung und Beschluss mitwirken.

Über die Geschäftsordnung und sonstige organisatorische Angelegenheiten berät und beschließt die Schiedsstelle hingegen gemäß Absatz 3 in vollständiger Besetzung mit den unparteiischen Mitgliedern sowie den von den die Landesschiedsstelle tragenden Organisationen entsandten Mitgliedern. Zur Herstellung der Parität zwischen den

Krankenkassen und den Leistungserbringern erhalten die von den Krankenkassen entsandten Mitglieder zusammen ebenso viele Stimmen wie die von den Leistungserbringern entsandten anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.

Absatz 4 regelt die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle. Dabei ist es vorrangiges Ziel, die Beschlüsse mit der vollzähligen Besetzung der Schiedsstelle zu fassen. Deshalb soll eine Abstimmung in unvollständiger Besetzung nur möglich sein, wenn in einer vorangegangenen Sitzung wegen unvollständiger Besetzung die Schiedsstelle nicht beschlussfähig war und für die nachfolgend anberaumte Sitzung ausdrücklich auf Beschlussfähigkeit ohne Vollzähligkeit hingewiesen wurde.

Absatz 5 trifft Regelungen über die Beschlussfassung. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird. Da die Beschlussfähigkeit bei erstmaliger Befassung nur bei vollzähliger Anwesenheit der Mitglieder gegeben, Stimmhaltung nicht zulässig und in diesem Fall eine ungerade Zahl von Mitgliedern anwesend ist, kann die Stimme des Vorsitzenden nur bei Stimmgleichheit in einer gesondert anberaumten Sitzung den Ausschlag geben.

Absatz 6 schreibt die Unabhängigkeit der Mitglieder von den sie entsendenden Organisationen fest.

Zu § 11:

Absatz 1 bestimmt die Form der Entscheidung der Schiedsstelle und die Frist für ihre Zustellung.

Absatz 2 regelt die Vertretung der Schiedsstelle im Klageverfahren.

Zu § 12:

In Absatz 1 werden die die Landesschiedsstelle tragenden Organisationen beauftragt, eine Gebühren- und Entschädigungsordnung zu beschließen. Darin sind die nach Absatz 2 kostendeckend auszugestaltenden Gebühren für die Durchführung der Schiedsverfahren, aber auch der Pauschalbetrag nach § 14 Abs. 2 für die Entschädigung der unparteiischen Mitglieder festzulegen.

Bei der Gebührenfestsetzung können sich die Organisationen entscheiden, ob sie lediglich einen Höchstbetrag festsetzen und die Entscheidung über die konkrete Höhe in Abhängigkeit von dem Aufwand für das Schiedsverfahren dem Vorsitzenden der Landesschiedsstelle überlassen oder ob sie in der Gebührenordnung selbst nach durchschnittlichem Aufwand gestaffelte Gebühren festsetzen wollen.

Die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde ist Ausfluss ihrer Aufsichtstätigkeit.

Über die Höhe der Gebühr entscheidet der Vorsitzende der Landesschiedsstelle. Er hat sich bei seiner Festsetzung im Rahmen der Gebühren- und Entschädigungsordnung gemäß Absatz 1 zu halten und die Bedeutung und Schwierigkeit des Falles zu berücksichtigen.

Die Gebühr wird von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen. Dabei haften die beteiligten Organisationen eines jeden Vertragspartners jeweils als Gesamtschuldner für den von ihnen zu tragenden Anteil.

Zu § 13:

Zeugen und Sachverständige werden nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

Zu § 14:

Die Entschädigungsansprüche der unparteiischen Mitglieder richten sich gegen die Geschäftsstelle. Für die Reisekosten wird das bremischen Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung herangezogen (Absatz 1).

Die Entschädigung für Zeitaufwand und sonstige notwendige Auslagen der unparteiischen Mitglieder legen die die Landeschiedsstelle tragenden Organisationen in der Gebühren- und Entschädigungsordnung nach § 12 Abs. 1 fest (Absatz 2).

Die übrigen Mitglieder erhalten ihre Entschädigung von der sie entsendenden Stelle nach den für deren Organe geltenden Regelungen.

Zu § 15:

Die Kosten der Geschäftsstelle und die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen sowie der unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle werden von den die Schiedsstelle tragenden Organisationen getragen, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind. Die drei Vertragspartnergruppen tragen die Kosten zu je einem Drittel, die Organisationen innerhalb jeder Gruppe haften als Gesamtschuldner.

Zu 16:

Zuständige Landesbehörde im Sinne der Vorschriften und damit gleichzeitig Aufsichtsbehörde über die Schiedsstelle ist der Senator für Gesundheit.

Zu § 17:

Die Vorschrift trifft eine von § 4 abweichende Regelung über die Dauer der ersten Amtsperiode der Schiedsstelle. Die Regelung ist notwendig, um unabhängig vom Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Schiedsstelle das Ende der ersten und aller folgenden Amtsperioden jeweils zum Jahresende zu gewährleisten.

Zu § 18:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.